

Zu TOP 12. der Gemeindevertretersitzung am 31.10.2013

Entscheidung über die Anwendung der Übergangsregelung nach dem Hessischen Kinderförderungsgesetz

Sachverhalt:

Das Hessische Kinderförderungsgesetz (KiFöG) wurde am 23. Mai 2013 vom Hessischen Landtag verabschiedet. Es tritt grundsätzlich zum 01.01.2014 in Kraft.

In einer Informationsveranstaltung des Hess. Sozialministeriums wurden Ausführungsbestimmungen angekündigt, die bisher noch nicht vorliegen. Ggf. könnten die anstehenden Koalitionsverhandlungen auch noch zu Änderungen führen. Außerdem ist noch nicht bekannt, wie die zukünftigen Rahmenbetriebserlaubnisse aussehen. Vor diesem Hintergrund besteht die Möglichkeit, dass sich an dem nachfolgend geschilderten Sachverhalt noch Änderungen ergeben können.

Mit dem KiFöG werden die Regelungen der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gebündelt und mit weitgehend einheitlicher Fördersystematik in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) aufgenommen. Zudem werden die Mindestvoraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (u. a. Personalbemessung und Gruppenzusammensetzung), die bisher in der Mindestverordnung geregelt waren, in veränderter Form in das HKJGB aufgenommen.

Damit sich die Träger auf die neuen Mindestvoraussetzungen einstellen können, gibt es die Möglichkeit, von einer Übergangsregelung (§ 57 KiFöG, Abs. 1) Gebrauch zu machen. Wenn dies gewünscht wird, können alle Träger, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen –so wie auch die Gemeinde Ahnatal-, bis zum 1. September 2015 nach der bisher geltenden Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 weiterarbeiten. Unabhängig von der Inanspruchnahme der Übergangsregelung erfolgt die Landesförderung nach der Systematik des HessKiFöG.

Die Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach dem KiFöG ab 01.01.2014, bei der die Mindestverordnung aus 2008 (für Ahnatal gilt derzeit noch die alte Mindestverordnung aus 2001) Anwendung findet, bedeutet

- für die Personelle Besetzung
1,75 Fachkraftstunden pro Kindergartengruppe
2,00 Fachkraftstunden pro Krippengruppe
- für die Gruppengröße
max. 25 Kinder pro Kindergartengruppe
max. 10 Kinder pro Krippengruppe (gem. Betriebserlaubnis vom August 2009 gilt für uns noch eine Belegung mit 13 Kindern)

max. 20 Kinder in AÜ-Gruppen (altersübergreifend)

Nach dem KiFöG würde sich folgende Regelung ergeben

- für die Personelle Besetzung

Bei der Berechnung des mindestens erforderlichen Personals wird die Anzahl der aufgenommenen Kinder und deren Alter und Betreuungszeit zugrunde gelegt. Zuzüglich 15% für Ausfallzeiten.

Der Mindestfachkraftbedarf pro aufgenommenem Kind errechnet sich danach wie folgt:

$$\text{Fachkraftfaktor} \times \text{Betreuungsmittelwert} = \text{Mindestfachkraftstunden (pro Kind /Woche)} + 15\% \text{ Ausfallzeit}$$

Fachkraftfaktoren: <input type="checkbox"/> 0-3 Jahren: 0,2 <input type="checkbox"/> 3 Jahren bis Schuleintritt: 0,07 <input type="checkbox"/> ab Schuleintritt: 0,06	Betreuungsmittelwerte: <input type="checkbox"/> bis zu 25 Std.: 22,5 Std. <input type="checkbox"/> mehr als 25 bis zu 35 Std.: 30 Std. <input type="checkbox"/> mehr als 35 bis unter 45 Std.: 42,5 Std. <input type="checkbox"/> 45 Std. und mehr: 50 Std.
---	--

- für die Gruppengröße

Hinsichtlich der Gruppengrößen werden Mindestvorgaben im Gesetz geregelt (§ 25d HKJGB). Prinzipiell gilt eine rechnerische Größe von maximal 25 Kindern pro Gruppe.

Diese reduziert sich bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, je nachdem, ob es sich um ein Kind bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (um 2,5) oder vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr (um 1,5) handelt.

Bei Krippengruppen wird die Gruppengröße gesetzlich auf maximal 12 Kinder festgeschrieben.

Die Anwendung des KiFöG würde für die Personalbemessung und die Gruppenzusammensetzung folgende Auswirkungen haben:

Personelle Besetzung

Die Gemeinde Ahnatal hat derzeit gem. Beschluss der Gemeindevertretung einen Personalschlüssel von 1,75 Fachkraftstunden pro Gruppe. In der Krippe gilt der gesetzliche Schlüssel der MVO von 2,0 Fachkraftstunden. Zusätzlich werden die Kindergartenleiterinnen für Leitungsaufgaben teilweise freigestellt (Weimar = 20 Std., Heckershausen = 11 Std., Regenbogen = 8 Std.). Außerdem werden bei akuten Personalengpässen und zum Ausgleich der Ferienbetreuung teilweise Aushilfskräfte eingesetzt.

Eine erste Vergleichsberechnung zum 1. März 2013 (Stichtag für die Berechnung soll zukünftig immer der 1. März sein) kommt zu folgendem Ergebnis:

Kindergarten	Sollstunden nach derzeitiger MVO-Regelung	Freistellungsstunden	Gesamtstunden	Stunden nach KiFöG	Differenz
Weimar	274	20	294	230	64
Heckershausen	195	11	206	170	36
Regenbogen	140	8	148	125	23

Damit wäre bei strikter Anwendung des KiFöG eine drastische Personalreduzierung möglich. Seitens des Gesetzgebers wurde jedoch immer betont, dass das KiFöG lediglich einen Mindeststandard beschreibt und davon ausgegangen wird, dass KiTa-Träger darüber hinausgehende Regelungen treffen.

Im Hinblick auf diese Entwicklung wurden in verschiedenen Bereichen lediglich bis zum 31.12.2013 befristete Verträge abgeschlossen, über deren Verlängerung oder Entfristung noch entschieden werden müsste.

Gruppengrößen und -zusammensetzung

Die aktuelle Gruppengröße und –zusammensetzung würde sich im Rahmen des KiFöG bewegen. Der maximale Faktor von 25 würde in keine Gruppe überschritten.

Lediglich in der Krippengruppe im KiGa Weimar, in der derzeit 13 Kinder betreut werden, könnten zukünftig nur noch 12 Kinder betreut werden.

Da das KiFöG den Trägern jedoch mehr Flexibilität bei der Gruppenzusammensetzung einräumt, könnte insbesondere im KiGa Weimar die Aufnahme von zusätzlichen Kindern zwischen 2 und 3 Jahren erfolgen.

Aufgrund der neuen Förderregelungen wird damit gerechnet, dass der Gemeinde Ahnatal im Jahr 2014 ein Mehrbetrag von rund 50.000 € zur Verfügung steht. Eine Reduzierung der bisherigen Standards sollte daher nicht vorgenommen werden und würde sicherlich auch bei den Eltern auf Unverständnis stoßen.

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts wird vorgeschlagen, der Gemeindevertretung folgende Beschlussempfehlung zu unterbreiten:

Die Gemeindevertretung beschließt vorbehaltlich, dass das Hessische Kinderförderungsgesetz in der im Mai beschlossenen Fassung in Kraft tritt, auf die Inanspruchnahme einer Übergangsregelung nach § 57, Abs. 1 KiFöG zu verzichten und das neue Gesetz zum 01.01.2014 anzuwenden.

Bei der Personalbemessung wird abweichend vom KiFöG der bisherige Personalschlüssel grundsätzlich bis auf Weiteres wie folgt angewandt

- Kindergartengruppe 1,75 und Krippengruppen 2,0 Fackkraftstunden pro Gruppe gerechnet auf die gesamte Einrichtung
- Freistellung der Kindergartenleiterinnen von der Gruppenarbeit auf insgesamt maximal 45 Std./Woche für alle drei Einrichtungen

- Beschäftigung von Aushilfskräften bei akuten Personalengpässen und zum Ausgleich der Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen Mittel

soweit mit dieser Regelung mindestens die Anforderungen des KiFöG erfüllt werden.

Bei der Gruppengröße und –zusammensetzung werden die Vorgaben des KiFöG eingehalten. In der Krippengruppe soll versucht werden, mit einer Ausnahmegenehmigung durch das Jugendamt bis zum Sommer 2014 eine Besetzung mit 13 Kindern zu ermöglichen. Sollte dies nicht möglich sein, soll alternativ mit den Eltern verhandelt werden um den Wechsel eines der älteren Kinder in eine andere Gruppe zu ermöglichen.

Sollte die Gemeindevertretung diesem Beschlussvorschlag folgen, werden die befristeten Arbeitsverhältnisse bzw. Stundenaufstockungen bis zum 31.07.2014 verlängert.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 10.10.2013 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, vorbehaltlich, dass das Hessische Kinderförderungsgesetz in der im Mai beschlossenen Fassung in Kraft tritt, auf die Inanspruchnahme einer Übergangsregelung nach § 57, Abs. 1 KiFöG zu verzichten und das neue Gesetz zum 01.01.2014 anzuwenden.

Bei der Personalbemessung wird abweichend vom KiFöG beschlossen, den bisherigen Personalschlüssel grundsätzlich bis auf Weiteres nach der Mindestverordnung vom 17.12.2008 anzuwenden.

Darüber hinaus erfolgt eine Freistellung der Kindergartenleiterinnen von der Gruppenarbeit von maximal 45 Std./Woche für alle drei Einrichtungen.

Außerdem werden Aushilfskräften bei akuten Personalengpässen und zum Ausgleich der Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen Mittel beschäftigt.

Mit dieser Regelung müssen mindestens die Anforderungen des KiFöG erfüllt werden.

Bei der Gruppengröße und –zusammensetzung werden die Vorgaben des KiFöG ab 01.01.2014 umgesetzt. Lediglich in der Krippengruppe soll versucht werden, mit einer Ausnahmegenehmigung durch das Jugendamt bis zum Sommer 2014 eine Besetzung mit 13 Kindern zu ermöglichen. Sollte dies nicht möglich sein, soll alternativ mit den Eltern verhandelt werden um den Wechsel eines der älteren Kinder in eine andere Gruppe zu erreichen.

Michael Aufenanger
Bürgermeister